

In diesem Monat haben wir folgende Themen für Sie aufbereitet:

- Ein Honorararzt kann abhängig Beschäftigter sein
 - Ein Zahnarzt hat bei Neuanfertigung von Zahnersatz ein Nachbesserungsrecht
 - Preisgestaltung bei der Behandlung in einer Privatklinik - an einem Plankrankenhaus und außerhalb
 - Einkaufspreise der Lohnhersteller von Auskunftspflicht der Apotheke umfasst?
-

Ein Honorararzt kann abhängig Beschäftigter sein

*von Joachim Messner
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht*

Zur Frage der Abgrenzung einer selbständigen Tätigkeit zur abhängigen Beschäftigung bei Honorarärzten im Krankenhaus.

Im vorliegenden Rechtsstreit ging es um die Frage, ob ein Honorararzt eine selbständige Tätigkeit ausübt oder ob ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vorlag. In einem Statusfeststellungsverfahren hatte die Sozialversicherungsbehörde selbst ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis angenommen, während das Sozialgericht eine selbständige Tätigkeit annahm. Das Landessozialgericht hob die Entscheidung des Sozialgerichts auf und bestätigte die Entscheidung der Verwaltung.

Die Vereinbarung zwischen Krankenhaus und Honorararzt als Facharzt für Anästhesie regelte den Sachverhalt, dass der Honorararzt die selbständige Betreuung und Behandlung von Patienten in der Abteilung für Anästhesie vornehmen sollte. Der Honorararzt unterlag keinem Direktionsrecht. Er hat aber gleichzeitig fachlich und organisatorisch den Vorgaben des Krankenhauses zu beachten. Der

Honorararzt der auch das Recht eingeräumt bekommt, die Leistung die er zu erbringen hatte, durch Dritte erbringen zu lassen.

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg kam zum Ergebnis, dass eine abhängige Beschäftigung im vorliegenden Fall vorlag und hat eine abhängige Beschäftigung angenommen insbesondere auch dann, wenn die Tätigkeit funktionsgerecht als dienende Teilhabe an einem fremden Arbeitsprozess gegeben ist. Unter diesem Gesichtspunkt wies das Gericht darauf hin, dass dieser Honorararzt nur wenig eigene Gestaltungsmöglichkeiten über die fachliche und medizinische Notwendigkeit hinaus gehabt habe und weiter in die räumlichen, sachlichen und zeitlichen Voraussetzungen des Krankenhauses mit eingebunden war. Der Honorararzt habe auch kein eigenes Kapital oder eigene Arbeitsmittel einsetzen müssen, sondern habe auf die Sachmittel des Krankenhauses zurückgegriffen.

In der Praxis wird man anhand der allgemeinen Kriterien zur Abgrenzung zwischen selbständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung prüfen müssen, ob tatsächlich eine selbständige Tätigkeit im Einzelfall vorliegt. Solange keine grundsätzliche Entscheidung des Bundessozialgerichts vorliegt, wird man die diversen Entscheidungen der Landes-

Newsletter Medizinrecht 4/2018

sozialgerichte, die im Wesentlichen zu einer abhängigen Beschäftigung tendieren, zu beachten haben.

Quelle: Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 07.07.2017, Az. L 1 KR 101/14

Ein Zahnarzt hat bei Neuanfertigung von Zahnersatz ein Nachbesserungsrecht

*von Joachim Messner
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht*

Ein gesetzlich versicherter Patient muss sich auch bei unbrauchbarem Zahnersatz an den Zahnarzt wenden, von dem er den Zahnersatz bekommen hat.

Erweist sich der Zahnersatz für einen Patienten als unbrauchbar, so wird das Recht des gesetzlich Versicherten auf die freie Arztwahl bis zum Abschluss einer bereits begonnenen Behandlung und darüber hinaus im Zeitpunkt der Gewährleistung eingeschränkt. Die Zumutbarkeit der Fortführung eines Behandlungsverhältnisses hängt nicht davon ab, ob der Zahnersatz neu angefertigt werden muss oder die Mängel durch Nachbesserung behoben werden können.

Bei Mängeln muss Zahnersatz entweder erneuert oder nachgebessert werden. Gemäß § 136a Abs. 4 Satz 3 und 4 SGB V müssen Zahnärzte die Erneuerung von Zahnersatz und die Anfertigung von Füllungen in einem Zeitraum von 2 Jahren kostenfrei vornehmen. Der Patient muss dann keinen neuen Eigenanteil bezahlen, die gesetzliche Krankenversicherung keinen neuen Festzuschuss.

Im vom Bundessozialgericht entschiedenen Fall hatte die Krankenkasse des Patienten eine Neuversorgung mit einer Teilkrone bewilligt. Nachdem diese 22 Monate nach einsetzen gebrochen war und unstreitig erneuert werden musste, wollte die Krankenkasse von der zuständigen KZV die Festsetzung eines Schadenersatzanspruches gegenüber der behandelnden Zahnärztin in Höhe von EUR 172,69 nämlich des bewilligten Festzuschusses erhalten. Das Bundessozialgericht hat der Zahnärztin Recht gegeben und einen Anspruch auf Schadenersatz gegen die KZV verneint, weil die Krankenkasse Gründe für eine Unzumutbarkeit der Gewährleistungsbehandlung nicht erbracht hat. Wenn also ein Patient innerhalb der Gewährleistungszeit dem behandelnden Zahnarzt keine Möglichkeit zur Nachbesserung gewährt, ist er von der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ausgeschlossen, sofern er sich nicht auf eine Unzumutbarkeit der Behandlung durch den Zahnarzt berufen kann. Die Gründe dieser Unzumutbarkeit müssen vom Patienten konkret dargelegt werden. Die Notwendigkeit einer Neuanfertigung indiziert nicht zwingend einen groben Behandlungsfehler.

Quelle: Bundessozialgericht Urteil vom 10.05.2017, Az. B 6 KA 15/16

Preisgestaltung bei der Behandlung in einer Privatklinik - an einem Plankrankenhaus und außerhalb -

*von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Eine Privatklinikanstalt nach § 30 GewO außerhalb eines Krankenhauses ist nur insoweit an die GOÄ

gebunden, soweit es um die Abrechnung ärztlicher Leistungen geht. Bei der Abrechnung von der Klinikpauschale ist die Privatklinikanstalt dagegen nicht an die GOÄ gebunden.

Bei einer Privatklinikanstalt, die von einem Krankenhaussträger, oft an einem Krankenhaus getrieben wurde, bestand bis zum GKV Versorgungstrukturgesetz vom 22.12.2001 weder die Preisbindung an die GOÄ noch an andere gesetzliche Vergütungssysteme, weil deren Adressat Ärzte und nicht Krankenhaussträger waren.

Dies führte dazu, dass zahlreiche Träger von Plankrankenhäusern die Rechtslage nutzten und aus ihrem Krankenhausbetrieb gesonderte Privatkliniken gründeten.

Der Gesetzgeber hat § 17 Abs. 1 Satz 5 KHG eingeführt. Dort ist nunmehr geregelt, dass eine Vergütungsvereinbarung, welche die Zahlung höherer als die nach § 17 Abs. 1 S. 5 KHG pflegesatzfähigen Beträge vorsieht, nach allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts nichtig ist, so das Oberlandesgericht Karlsruhe in seinem Urteil vom 19.7.2017.

In Konsequenz des Urteils sollten Träger von Privatklinikanstalten, die räumlich und organisatorisch mit einem zugelassenen Krankenhaus verbunden sind, prüfen, ob die Schwelle einer Einrichtung im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 5 KHG erreicht ist. Wenn die dort genannten Voraussetzungen nicht vorliegen und das Leistungsangebot der Privatklinik außerhalb des Versorgungsauftrages des Plankrankenhauses liegt, ist die Privatklinik weiterhin in der Preisgestaltung frei und weder an KHG noch an GOÄ gebun-

den.

Ist das Leistungsangebot der Privatklinik, welche an einem Plankrankenhaus angesiedelt ist, dagegen mit dem Versorgungsauftrag des Plankrankenhauses verflochten, besteht das Risiko, dass die Vergütungsvereinbarung der Privatklinik als nichtig angesehen werden und vom Patienten nicht übernommen werden müssen.

Das OLG Karlsruhe Urteil vom 19.07.2017 ist allerdings noch nicht rechtskräftig. Es wurde Revision zum BGH eingelegt.

Quelle: OLG Karlsruhe, Urt. v. 19.7.2017, Az. 10 U 2/17/14

Einkaufspreise der Lohnhersteller von Auskunftspflicht der Apotheke umfasst?

*von Jessica Welter,
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Mit Urteil vom 08. Januar 2018 (Az. S 81 KR 1905/12) entschied das Sozialgericht Berlin, dass sich die Auskunftspflicht der Apotheke nach § 129 Abs. 5c Satz 4 SGB V a. F. (in der Fassung des AMNOG vom 22.12.2010) nicht auf die Einkaufspreise der für sie tätigen Lohnhersteller erstreckt.

Die Beteiligten stritten über die Erteilung von Auskünften über Einkaufspreise von Fertigarzneimitteln. Der beklagte GKV-Spitzenverband gab dem klagenden Apotheker durch Bescheid auf, Auskunft zu erteilen über die Einkaufspreise der Fertigarzneimittel. Der GKV-Spitzenverband war der Ansicht, die Auskunftspflicht gelte unabhängig davon, ob der

Newsletter Medizinrecht 4/2018

Apotheker die abgegebenen Zubereitungen selbst hergestellt hat oder sie von Lohnherstellern herstellen ließ. Im letzten Fall sollte Auskunft über die Einkaufspreise der von den Lohnherstellern verwendeten Fertigarzneimittel erteilt werden.

Nach der bei Erlass des Bescheids/Widerspruchsbescheids gültigen Fassung des § 129 Abs. 5c Satz 4 SGB V a. F. können der Spitzenverband Bund der Krankenkassen und die Krankenkassen von der Apotheke Nachweise über Bezugsquellen oder vereinbarte Mengen sowie die tatsächlich vereinbarten Einkaufspreise und vom pharmazeutischen Unternehmer über die vereinbarten Preise für Fertigarzneimittel in parenteralen Zubereitungen verlangen.

Dieser Auskunftsanspruch dient dem GKV-Spitzenverband dazu, in der mit dem Deutschen Apothekerverband e.V. zu vereinbarenden Hilfstaxen marktnahe Vereinbarungen über abrechnungsfähige Preise zwischen den Krankenkassen und den Apotheken treffen zu können. Der Gesetzgeber erhofft sich eine dauerhafte Entlastung der gesetzlichen Krankenversicherung (Sicherung der finanziellen Stabilität der gesetzlichen Krankenversicherung), indem Einkaufsvorteile bei onkologischen Rezepturen weitergeleitet werden.

Soweit sich die verlangte Auskunft jedoch auch auf Arzneimittel bezieht, die der Apotheker von Lohnherstellern bezogen hat, ist das Auskunftsverlangen von der Ermächtigungsgrundlage in § 129 Abs. 5c Satz 4 SGB V a. F. nicht gedeckt. In der seit dem 13.05.2017 geltenden Fassung des § 129 Abs. 5c Satz 9 SGB V n. F. bezieht sich die Auskunftspflicht der Apotheke nunmehr ausdrücklich auch auf die Einkaufspreise von Lohnherstellern. Diese nachträgliche Wertung war jedoch für die Bewertung des dem Urteil zugrunde liegenden Falls nicht bindend.

Die zum streitgegenständlichen Zeitpunkt gültige Fassung enthielt keine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung. Gegen eine Einbeziehung der Einkaufspreise der Lohnhersteller in die Auskunftspflicht sprechen daher die besonders geschützten Geschäftsgeheimnisse des Lohnherstellers und das Interesse derer an der Geheimhaltung der Einkaufspreise. Offen ist bislang noch, ob die in § 129 Abs. 5c Satz 9 SGB V n. F. nunmehr ausdrücklich geregelte Auskunftspflicht der Apotheke, über die Einkaufspreise auch der Lohnhersteller, verhältnismäßig ist.

Quelle SG Berlin, Urteil vom 08.01.2018, Az. S 81 KR 1905/12

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Messner, Milana Sönnichsen und Jessica Welter